

II-2825 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.009/48-4/85

1010 Wien, den **18. Juni 1985**
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1251/AB

1985 -06- 18

zu 1249 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER und Kollegen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Beachtung der Entschließungen des National- und Bundesrates durch die Bundesregierung, Nr. 1249/J.

Die anfragenden Abgeordneten wünschen eine Übersicht über die Behandlung der Entschließungen des National- und Bundesrates durch alle Ressorts zu erhalten und richten an mich in diesem Zusammenhang folgende Frage:

"Wie wurden die in den letzten 10 Jahren von National- und Bundesrat gefaßten Entschließungen, die Ihr Ressort betroffen haben, seitens Ihres Ressorts erledigt bzw. behandelt?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

In der Begründung seiner Anfrage weist der Fragesteller darauf hin, es stehe fest, daß die Bundesregierung anscheinend teilweise nur in äußerst unzureichendem Ausmaß den Entschließungen gefolgt ist und teilweise die Entschließungen vollkommen ignoriert hat. Diese Äußerung des Fragestellers weist auf eine Rechtsauffassung hin, die nicht zutrifft. Der Art. 52 Abs. 1 B-VG besagt, der Nationalrat und der Bundesrat seien befugt, ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Schon aus dem Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung ergibt sich deutlich, daß Entschließungen des National- oder Bundesrates keinerlei verbindliche Kraft zukommt und es der in der Entschließung angesprochenen Stelle überlassen bleibt, ob

- 2 -

und in welcher Weise ihr entsprochen werden soll. Daß EntschlieBungen rechtlich unverbindlich sind, ist auch in der Lehre unbestritten.

1. EntschlieBung des Nationalrates Nr. E 6-NR/XIV.GP vom 2. Februar 1977

Dieser EntschlieBung wurde mit Bundesgesetz vom 29. November 1983 mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, BGBl.Nr. 595, entsprochen.

2. EntschlieBung des Nationalrates Nr. E 24-NR/XIV.GP vom 15. Juni 1978

Die Pensionsversicherungsträger haben alle entsprechenden Daten mitgeteilt und erklärt, grundsätzlich - allerdings nicht regelmäßig - Daten in der gewünschten Form liefern zu können.

Die entsprechenden Daten im Sinne der EntschlieBung wurden auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. KOHLMAIER vom 26. März 1985, Nr. 1229/J, bekanntgegeben.

3. EntschlieBung des Nationalrates Nr. E 32-NR/XIV. GP vom 30. Juni 1978

Rechtliche Probleme bei der Inanspruchnahme der Heimdialyse als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sind mir nicht bekannt.

4. EntschlieBung des Nationalrates Nr. E 33-NR/XIV. GP vom 30. Juni 1978

Dieser EntschlieBung wurde mit der Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes, BGBl.Nr. 221/1979, entsprochen.

- 3 -

5. EntschlieÙung des Nationalrates Nr. E 15-NR/XV. GP
vom 20. Februar 1980

Der Bund hat im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeit eine Reihe von Maßnahmen zur Milderung von Härten im bäuerlichen Ausgleichszulagenrecht ergriffen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß bei der Anrechnung des pauschalierten Ausgedinges im Jahre 1983 eine Dynamisierung der Einkommensbeträge zur Gänze ausgesetzt und im Jahre 1984 eine Dynamisierung nur mit dem halben Anpassungsfaktor vorgenommen wurde. Ebenfalls 1983 wurde der Hundertsatz, mit dem die Ermittlung des Einkommens aus einem übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erfolgt, bei einer Eigentumsübergabe nach dem 31. Dezember 1982 von 25 v.H. auf 21,6 v.H. reduziert.

6. EntschlieÙung des Nationalrates Nr. E 34-NR/XV. GP.
vom 25. November 1980

Dieser EntschlieÙung wurde mit Bundesgesetz vom 2. Juli 1981, BGBl.Nr. 354, über Schutzmaßnahmen für Nachtschicht-Schwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitnehmerschutzgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachtschicht-Schwerarbeitgesetz) entsprochen.

7. EntschlieÙung des Nationalrates Nr. E 53-NR/XV. GP
vom 19. März 1981

Zu den in dieser EntschlieÙung des Nationalrates enthaltenen Ersuchen habe ich am 22. Dezember 1981 unter der Zahl 26.731/6-3/1981 einen ausführlichen Bericht vorgelegt und die EntschlieÙung damit beantwortet. Fünfundzwanzig Ausfertigungen dieses Berichtes sind dem Präsidenten des

- 4 -

Nationalrates mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Rechnungshofausschusses übermittelt worden.

8. Entschlieung des Nationalrates Nr. E 63-NR/XV. GP vom 2. Juli 1981

Dem Verlangen der gegenstndlichen Entschlieung wurde im Bericht ber die soziale Lage 1981 auf den Seiten 117 und 118 (Sozialbericht) und im Bericht ber die soziale Lage 1982 auf den Seiten 128 und 129 (Sozialbericht) Rechnung getragen.

9. Entschlieung des Nationalrates Nr. E 67-NR/XV. GP vom 1. Dezember 1981

Im Sinne dieser Entschlieung wurden in den Bericht an die Vereinten Nationen, betreffend das Internationale Jahr der Behinderten, alle auf Bundesebene gesetzten Manahmen und Aktivitten aufgenommen. Dieser Bericht wurde mit Schreiben vom 15. September 1982 den Mitgliedern des Nationalrates zur Verfgung gestellt. berdies war auch im Bericht ber die soziale Lage 1981 (Seite 139 f.) ein besonderer Teil der Lage der behinderten Menschen in sterreich gewidmet.

10. Entschlieung des Nationalrates Nr. E 69-NR/XV. GP vom 10. Dezember 1981

Die gegenstndliche Entschlieung habe ich am 8. Juni 1982 unter der Zl. 21.892/4-1a/82 beantwortet. Auf die Beantwortung der an die Bundesregierung gerichteten Entschlieung des Nationalrates vom 15. Dezember 1982, E 101-NR/XV. GP durch den Herrn Bundeskanzler wird verwiesen.

- 5 -

11. EntschlieÙung des Nationalrates Nr. E 94-NR/XV. GP
vom 20. Oktober 1982

Durch die Novelle zum Ärztegesetz, BGBl.Nr. 660/1983, wurde die Ausbildung der Betriebsärzte einer Akademie für Arbeitsmedizin übertragen.

Durch die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. März 1984, BGBl.Nr. 131, über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten wurden unter Bedachtnahme auf die Ziele einer hochwertigen und qualifizierten betriebsärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer nähere Bestimmungen über Art, Inhalt und Form der zwölfwöchigen Lehrgänge an der Akademie erlassen.

Die Akademie für Arbeitsmedizin hat ihre Tätigkeit mit 1. April 1984 aufgenommen. Die bis Ende 1983 gemeinsam vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen und der Österreichischen Ärztekammer veranstalteten vierwöchigen Ausbildungskurse für Betriebsärzte wurden demzufolge eingestellt.

12. EntschlieÙung des Nationalrates Nr. E 4-NR/XVI. GP
vom 10. November 1983

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat einen Entwurf eines Arbeitsplatzsicherungsgesetzes ausgearbeitet, der derzeit noch mit den Sozialpartnern und dem Bundeskanzleramt hinsichtlich verfassungsrechtlicher Fragen beraten wird. Dieser Entwurf sieht einen 4-jährigen Kündigungsschutz für Zeitsoldaten vor. Nach Abschluß der Vorberatungen wird der Entwurf zur Begutachtung ausgesendet werden.

- 6 -

13. Entschlieung des Nationalrates Nr. E 30-NR/XVI.GP
vom 27. November 1984

Da der Bericht sptestens 3 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das AlVG, das ASVG und das ArbVG gendert werden, (1. Jnner 1985 bis 1. Jnner 1988) erstellt werden soll, wurde die Entschlieung in Vormerkung genommen.

Der Bundesminister:

